Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen Stand Januar 2016

I. Allgemein

- 1. Allen Angeboten, Verträgen, Lieferungen u. sonstigen Leistungen liegen unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zugrunde. Sie gelten insbesondere auch für Folgeverträge, auch wenn dabei ein ausdrücklicher Hinweis nicht erfolgt. Ergänzend gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie in der jeweils gültigen Fassung mit nachfolgenden Abweichungen oder Ergänzungen.
- 2. Unsere Vertragsangebote sind freibleibend. Nehmen wir Vertragsangebote des Bestellers unter Abänderung ihres Inhaltes an, so gilt der Vertrag jeweils nach Maßgabe unserer Annahmeerklärung als zustande gekommen, sofern der Besteller nicht unverzüglich widerspricht.
- Mündliche Vereinbarungen, wie auch von unserem Vertragsangebot abweichende Vereinbarungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unverbindlich.

II. Preis

- Die Preisstellung erfolgt bei Lieferung ohne Aufstellung und Montage ab Werk.
- 2. Unsere Preise verstehen sich in Euro (EUR).
- 3. Zu unseren Angebotslistenpreisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe dazu.
- 4. Berechnet werden die am Tag der Lieferung gültigen Preise, sofern nicht eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist.
- Bei Aufträgen mit einem Bruttowert von weniger als 100,-€ wird eine Bearbeitungsgebühr von 15,- € berechnet.

III. Zahlungsbedingungen und Sicherheiten

- Rechnungsbeträge unter 100,-€ sowie Rechnungen für Nachrüstungen innerhalb 7 Tage ab Rechnungsdatum, netto.
- Alle übrigen Rechnungen jeweils ab Rechnungsdatum entweder innerhalb 14 Tage mit 2% Skonto oder innerhalb 30 Tage netto.
- 3. Kommt der Besteller mit einer Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, so hat er unbeschadet aller anderen uns zustehenden Rechte ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Lombardsatz der deutschen Bundesbank zu zahlen.
- 4. Die Aufrechnung oder Zurückhaltung von Zahlungen ist nicht zulässig, es sei denn, dass die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 5. Treten in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden nach dem Absendedatum unserer Auftragsbestätigung Veränderungen ein, die geeignet sind, die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen in Frage zu stellen, so sind wir berechtigt, die Auslieferung der Ware zurückzubehalten oder Sicherheit zu verlangen. Kommt der Kunde nicht innerhalb angemessener Frist unserem Verlangen nach Sicherheitsleistungen nach, so sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

IV. Verlängerter Eigentumsvorbehalt

1. Für alle gelieferten Waren gilt ein verlängerter Eigentumsvorbehalt des Lieferers (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung aller Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokurrent, die diesem aus Geschäftsverbindungen gegen den Besteller jetzt oder künftig zustehen. Bei Zahlungen durch Scheck oder Wechsel gilt die bis zur Einlösung. Vorstehendes gilt auch,

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen Stand Januar 2016

wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Rechte aus dem verl. Eigentumsvorbehalt und allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen gelten auch bis zur vollständigen Freistellung aus allen Eventual – Verbindlichkeiten, die der Lieferer im Interesse des Bestellers eingegangen ist.

- 2. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Besteller dem Lieferer schon jetzt anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Gesamtwert der neuen Hauptsache. Bei Verarbeitung oder Verbindung mit anderen nicht uns gehörenden Gegenständen steht uns Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Für den Fall einer Veräußerung oder Vermietung der neuen Sache tritt der Besteller hiermit an uns seine Ansprüche aus der Veräußerung oder Vermietung gegen seinen Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne dass es noch spätere besondere Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten oder verbundenen Vorbehaltsware entspricht.
- 3. Erfüllt der Besteller seine Zahlungsverpflichtung trotzt Fälligkeit ganz oder teilweise nicht, löst er fällige Wechsel oder Schecks nicht ein, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vor oder ist Vergleichs- oder Konkursantrag gestellt, so sind wir berechtigt, sämtliche noch unter verl. Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sofort an

uns zu nehmen, ebenso können wir die weiteren Rechte aus dem verl. Eigentumsvorbehalt sofort geltend machen. Der Besteller ist verpflichtet, uns den Besitz der Waren zu verschaffen. Der Besteller gewährt uns oder unserem Beauftragten während der Geschäftsstunden Zutritt zu seinen sämtlichen Geschäftsräumen und Baustellen. Das Verlangen der Herausgabe oder die Inbesitznahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwerten und uns unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen. Zu einer Fristsetzung sind wir nicht verpflichtet. Der uns abgetretene Forderungsanteil hat den Vorrang vor der üblichen Forderung.

V. Lieferung

- Im Falle höherer Gewalt und unvor-1. hersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände- z. B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Mangel an Trans-Energieversorgungsportmitteln, schwierigkeiten usw. auch wenn sie beim Vorlieferanten eintreten, verlängert sich, wenn der Lieferer an der rechtzeitigen Erfüllung gehindert ist, die Lieferfrist in angemessenen Umfang. Verlängert sich die Lieferzeit, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Lieferer nur berufen, wenn er den Besteller unverzüglich benachrichtigt.
- Der Lieferer ist in zumutbarem Umfang zu Teilleistungen berechtigt.
- 3. Fracht- und Transportkosten trägt der Besteller, falls nicht anders vereinbart.
- 4. Die Lieferung erfolgt ab unserem Firmensitz.

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen Stand Januar 2016

VI. Mängelrüge und Gewährleistung

- 1. Der Besteller hat die empfangene Ware ab Lieferscheindatum auf Vollständigkeit, Mängel, Falschlieferung und das Vorhandensein zugesicherter Eigenschaften zu untersuchen und eventuelle Rügen uns gegenüber innerhalb von 8 Tagen zu erheben. Fehlerhafte Stücke und Transportschäden sind unverzüglich gegenüber dem Spediteur oder Auslieferer zu rügen und vom Fahrer schriftlich bestätigen zu lassen.
- Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach Wahl des Verkäufers Nachbesserung fehlerhafter Ware oder Ersatzlieferung.
- 3. Zur Mängelbeseitigung hat der Käufer die nach billigen Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, insbesondere den beanstandeten Gegenstand oder Muster davon zur Verfügung zu stellen, andernfalls entfällt die Gewährleistung.
- 4. Nehmen Käufer oder Dritte Änderungen vor, wird die Haftung für daraus entstehende Folgen aufgehoben.
- 5. Die Gewährleistungsfrist für Nachbesserung beträgt 3 Monate, für Ersatzlieferungen und Ersatzleistungen 6 Monate. Sie läuft mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand.
- 6. Soweit bei der Installation von EIB -Systemen dem Verkäufer die Planung / Programmierung erbracht wird, ist der Käufer als Installateur verpflichtet, sich an diese Planung zu halten und Abänderungen, und zwar auch geringfügige Abweichungen hiervon - sowohl bei der Installation, als auch bei späteren Reparaturen – nur mit Zustimmung des Verkäufers vorzunehmen. Ein Ersatz für Schäden - gleich welcher Art- die auf eine eigenmächtige Abweichung des Käufers von den Vorgaben zurückzuführen sind, wird vom Verkäufer nicht übernommen.

VII. Garantie

- 1. Wir gewähren für unsere Erzeugnisse eine Garantie von einem Jahr. Die Garantiefrist zählt ab dem Datum der Lieferung (Rechnungsdatum).
- 2. Wir bieten eine Gewährleistung nach VOB Teil B an.

VIII. Leistungsort, Gerichtsstand und Geltungsbereich

- 1. Leistungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz der Firma.
- 2. Gerichtsstand ist Leipzig.
- 3. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht.

IX. Verbindlichkeit des Vertrages

 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich.